Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2190**
15. Wahlperiode 10. 12. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1669 –

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG)

A. Problem

Nach geltendem Recht sind die Olympischen Ringe sowie die olympischen Bezeichnungen rechtlich nicht geschützt. Aufgrund ihrer weltweiten Bekanntheit sind die Olympischen Spiele aber für einen Imagetransfer besonders attraktiv. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, einen Imagetransfer zu verhindern, der den Zielen der olympischen Bewegung nicht entspricht.

B. Lösung

Diesem Schutzbedürfnis wird durch die Zuweisung eines ausschließlichen Rechts auf Verwendung und Verwertung der olympischen Zeichen an das Nationale Olympische Komitee für Deutschland sowie an das Internationale Olympische Komitee entsprochen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Maßgaben

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1669 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In § 7 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Fortgeltung bestehender Rechte

Rechte Dritter, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Vereins-, Marken-, Geschmacksmuster- und Handelsrechts oder auf Grund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen mit den Rechtsinhabern am 13. August 2003 bereits bestehen, bleiben unberührt.“

3. In § 10 wird die Angabe „Dieses Gesetz tritt“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz“ ersetzt.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Dr. Günter Krings, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1669 in seiner 66. Sitzung am 16. Oktober 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Sportausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage in seiner 26. Sitzung am 10. Dezember 2003 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Maßgaben anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 10. Dezember 2003 abschließend beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Maßgaben anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte kritisch an, dass mit diesem Gesetz die Systematik der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums durchbrochen werde. Mit dem Ziel, diesen Systembruch baldmöglichst auszuräumen und eine Vereinheitlichung der Schutzrechte an geistigem Eigentum zu erreichen, sei es langfristig erforderlich, den Regelungsgegenstand des Olympiaschutzgesetzes in das Markengesetz zu integrieren.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass sie dem Gesetz zwar zustimme, dabei aber erhebliche rechtsstaatliche und rechtspolitische Bedenken hege, da das Gesetz einseitig den Interessen des Internationalen und des Nationalen Olympischen Komitees diene.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 15/1669, S. 5 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (§ 7 des OlympSchG)

Satz 2 des § 7 kann ersatzlos gestrichen werden. Auch die Verjährung des Herausgabeanspruchs soll sich, ohne dass insoweit eine Sonderregelung erforderlich wäre, nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften richten.

Zu Nummer 2 (§ 8 des OlympSchG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zum Umfang des Bestandsschutzes. Der Bestandsschutz gilt ausdrücklich für alle Rechtspositionen, die sich von einem Rechtsinhaber herleiten. Rechtsinhaber können die Inhaber geistiger Eigentumsrecht (z. B. Markeninhaber) oder ähnlicher Rechte sein sowie die Organisationen, denen dieses Gesetz ein Verwertungsrecht zuweist, im Hinblick auf von ihnen schon vor dem Wirksamwerden dieses Gesetzes eingeräumte Rechte. Dadurch wird insbesondere klargestellt, dass auch vor dem Stichtag abgeschlossene Lizenzverträge mit dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und mit dem Internationalen Olympischen Komitee weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Zu Nummer 3 (§ 10 OlympSchG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Dadurch, dass die in § 9 Abs. 2 OlympSchG enthaltene Verordnungsermächtigung zur Konzentration der Streitsachen auf ein Landgericht sowie zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt, bekommen die Länder die Möglichkeit, von diesen Ermächtigungen so rechtzeitig Gebrauch zu machen, dass die Verordnungen zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten können.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Dirk Manzewski	**Dr. Günter Krings**	**Jerzy Montag**	**Rainer Funke**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333